

Das ungarische Recht und seine Entwicklung.

Von **Gerichtsreferendar Hellmuth Türpitz**, Berlin.

Nach einem Vortrag von **Universitätsprofessor Dr. Ödön-Kuncz**, Budapest.

Wie auf kulturellem Gebiet, so haben sich auch in neuester Zeit auf juristischem Gebiet die Beziehungen zwischen Ungarn und Deutschland enger gestaltet.

Im Anschluß an den Deutschen Juristentag 1936, an dem zahlreiche Vertreter der ungarischen Juristenwelt teilnahmen, unternahmen etwa 250 deutsche Rechtswahrer eine Gemeinschaftsfahrt nach Budapest. In überaus herzlicher Weise wurden die deutschen Rechtswahrer in Budapest aufgenommen. Außer den Gemeinschaftsveranstaltungen, bei denen die ungarischen und deutschen Rechtswahrer Gelegenheit zu ausgiebiger Aussprache hatten und gegenseitige Anregungen austauschten, empfingen der ungarische Justizminister **Anton Lazar** und der Staatssekretär im kgl. ungarischen Justizministerium **Stefan Antal** den Leiter der Gemeinschaftsfahrt, Senatspräsidenten **Professor Dr. Noack** und Gerichtsreferendar **Hellmuth Türpitz** und zeigten besonderes Interesse an der deutschen Rechtsentwicklung.

Staatssekretär **Stefan Antal** begrüßte es sehr, daß er durch das Studium der Zeitschrift „*Akadémia für Deutsches Recht*“ stets einen Einblick in die Reformen und die Neugestaltung des Deutschen Rechts gewinne und gab treffende Anregungen.

Im Rahmen der Besprechungen und Gemeinschaftsveranstaltungen mit den ungarischen Juristen hielt **Professor Dr. Ödön-Kuncz**, Budapest, im Festsaal der ungarischen Rechtsanwaltskammer einen Vortrag über das Thema: „Das ungarische Recht und seine Entwicklung“.

Die wichtigsten Punkte dieses Vortrags, die gerade für den deutschen Juristen von Interesse sind, werden in folgendem wiedergegeben:

I.

Die ungarische Rechtsentwicklung erfolgte stets im Rahmen und in der Richtungslinie der ungarischen Verfassung. Die Grundsteine dieser Verfassung hat Ungarns erster König und größter Neuschöpfer, **Stephan der Heilige**, gelegt. Er war es, der sein Volk, das sich in dem von den Karpathen umgebenen Land niedergelassen hat, dem römisch-katholischen Glauben zugeführt, der westeuropäischen Gesittung angegliedert und somit sein Schicksal endgültig entschieden hat.

Die Entstehung des ungarischen christlichen Königtums ist der gesetzgeberischen Arbeit und der Ge-

staltungstätigkeit Stephans des Heiligen zu verdanken. Er hat bis zum Jahre 1038 regiert.

Will man die von Stephan dem Heiligen geschaffene staatliche Verfassung charakterisieren, so kann diese weder als Gestaltung einer absolutistischen Regierungsform, noch als Einrichtung eines patrimonialen Königtums hingestellt werden. Hat doch Stephan der Heilige die angestammten Rechte der Adligen, die an der Eroberung des Landes teilgenommen hatten, im größten Maße geschont und die altherkömmlichen nationalen Gepflogenheiten, sofern sie der christlichen Sittenlehre nicht widersprachen, beibehalten. Die ungarische Verfassung ist keine geschriebene, d. h. in eine planmäßige Verfassungsurkunde gefaßte, sondern — ebenso wie die englische —, eine historisch gewordene Verfassung. Ihre Satzungen sind nicht etwa in sogenannte Verfassungsgesetze zusammengefaßt; sie ergeben sich zum Teil aus dem Gewohnheitsrecht, zum Teil aus den einschlägigen Verfügungen der erbrachten Gesetze. Im Sinne der ungarischen Verfassung gibt es nur eine Art der Gesetzgebung: als Gesetz gelten bloß jene Normen, die von beiden Häusern des Reichstags beschlossen und vom König sanktioniert, bzw. derzeit vom Reichsverweser veröffentlicht werden.

Die ungarische Verfassung kennt auch keine Grundgesetze im formellen Sinn. Das charakteristische Kriterium dieser Verfassung ist einerseits zähes Festhalten an den geschichtlichen Einrichtungen, andererseits aber Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit, die der Fortentwicklung der Einrichtungen eine formellrechtlich unbehinderte, freie Bahn sichert, ohne die Rechtsstetigkeit zu gefährden.

In Ermangelung von Grundgesetzen war es der Rechtsinn des ungarischen Volkes, der dazu verholfen hat, daß die geschichtliche Verfassung Ungarns im Laufe einer tausendjährigen Vergangenheit stets richtig erfaßt und bewahrt werden konnte. Dabei sind insbesondere zwei kennzeichnende geschichtliche Belege dieser Verfassung hervorzuheben: Die Goldene Bulle König Andreas II. und die tiefsinnige Lehre von der Heiligen Krone.

Die im Jahre 1222 erlassene Goldene Bulle umfaßt die wichtigsten Vorrechte der Adligen des Landes. Sie kann hinsichtlich ihrer Bedeutung mit Recht dem großen Freiheitsbrief der Engländer, der Magna Charta (1215) an die Seite gestellt werden.

Ganz besonders aber kommt die staatsrechtliche Auffassung des Ungartums seit langem in der Lehre von der Heiligen Krone zum Ausdruck. Die Anregung zu dieser Lehre dürfte wohl das Corpus mysticum der mittelalterlichen kirchlichen Auffassung gegeben haben. Diese staatsrechtliche Anschauungslehre in ihrer Ganzheit und vollkommenen Ausgestaltung ist eine der schönsten und wertvollsten Schöpfungen der ungarischen Rechtsentwicklung. Sie ist ein deutlicher Beweis für die rein öffentlich-rechtliche Natur des ungarischen Staatsbegriffes und der ungarischen Staatsgewalt, zugleich aber auch ein wirksamer Faktor der späteren Rechtsentwicklung, — gleichsam die Achse des ganzen ungarischen staatsrechtlichen Systems von einst und jetzt.

Das Wesen dieser Lehre ist jene rechtliche Konstruktion, wonach der Staat durch die Krone Stephans des Heiligen versinnbildlicht wird. Die Krone ist die sinnbildliche Zusammenfassung von König und Na-

tion als einer einheitlichen Gemeinschaft. Sie bedeutet also nicht etwa die Person des Königs oder die königliche Würde, sondern den Staat selbst, dem allerdings auch der König als Teil, als ein Hauptfaktor angehört. Die versinnbildlichten Grundbestandteile der Krone sind: Der König als Haupt der staatlichen Gemeinschaft und die Glieder der Nation. Nicht der König allein ist der Staat, auch nicht die Glieder der Nation sind es, sondern beide Faktoren gemeinsam. Demzufolge ist die königliche Macht keine angeborene, sondern eine von der Krone verliehene Macht. Die ungarische Staatsgewalt ist eine im Rechtsausfluß der Krone begründete und von König und Nation geteilt ausgeübte öffentliche Macht.

Die Heilige Krone ist das Symbol des Staates, die Quelle alles Rechts.

Die Lehre von der Heiligen Krone war nicht bloß die Richtschnur für die öffentlich-rechtliche Einrichtung des ungarischen Staates, sondern auch für die Deutung des Sinnes vom adeligen Grundbesitz, also auch für die Vermögensrechte. In virtuellem Sinne gehörte der gesamte Grundbesitz der Heiligen Krone. Der Adelige durfte laut der ihm erteilten Schenkungsurkunde seinen Grundbesitz bloß solange bewirtschaften als die männliche Linie der Familie am Leben blieb, bzw. der Heiligen Krone treu blieb. Die Begriffe des Oberfeudalherrn und Unterfeudalherrn kommen in der ungarischen Verfassung nicht vor; der Adel war einheitlich. Der geringste Adelige stand in ebenso unmittelbarer Verbindung mit dem König, wie der mächtigste adelige Würdenträger.

Die geschichtliche Verfassung Ungarns, die sich demgemäß als lebende Wirklichkeit darstellt, vermochte sich unversehrt und in vollem Maße auch während der schweren Erprobungen zu bewähren, denen Ungarn inmitten der europäischen Stürme im Verlaufe von tausend Jahren so manchmal ausgesetzt war.

Die im X. Jahrhundert eingesetzte einheitliche Rechtsentwicklung bewahrte während des ganzen Mittelalters ihre einheitliche Entwicklungsrichtung.

Vom Anfang des XVIII. Jahrhunderts an wandten sämtliche treue Patrioten Ungarns ihre besten Kräfte auf, um aus dem schweren und zähen Kampfe gegen die zentralistischen und absolutistischen, auf die Vernichtung der Verfassung gerichteten Bestrebungen Österreichs siegreich hervorzugehen. Die Freiheitskämpfe Tököly's und Rakoczy's, das legendenhafte Zeitalter der Kurucen taten sich in dieser Sache allesamt ruhmreich hervor. Von demselben Geist der rücksichtslosen Verteidigung der Unabhängigkeit des Landes war auch der Reichstag des Jahres 1790 durchdrungen, als er die Gesetzartikel X und XII schuf, in denen feierlich erklärt wurde, „Ungarn sei ein von Österreich unabhängiges, mit eigenem staatlichem Wesen und eigener Verfassung ausgestattetes, daher nach eigenen Gesetzen und alten Gepflogenheiten zu regierendes Land. Der König übe seine Macht innerhalb der Schranken der Verfassung aus... usw.“, und auch der Freiheitskampf vom Jahre 1848 war auf die Verteidigung der Unabhängigkeit, der uralten Verfassung und der Rechtseinheit der ungarischen Nation gegen jeden von außen kommenden Angriff gerichtet.

Der große ungarische Staatsmann und Jurist Franz Deak forderte die unversehrte Herstellung der alten ungarischen Verfassung, die freilich mit den Anforde-

rungen des modernen Zeitgeistes, der Rechtsgleichheit und der Demokratie, in Einklang gebracht werden sollte. So kam nun auch der Ausgleich zwischen König und Nation im Jahre 1867 zustande. Es folgte hierauf ein unerwarteter und vor dem nie geahnter plötzlicher Aufschwung des Landes.

Denselben Weg befolgten die nach dem Weltkrieg zum Wiederaufbau berufenen Staatsmänner, an deren Spitze der Reichsverweser steht. Auch sie haben mit fürsorglicher Voraussicht erkannt, daß die ungarische Nation ihr Auf-
erstehen nur durch die Rückkehr zur uralten Verfassung erreichen kann. Das heutige Ungarn ist nach wie vor der Fahnenträger der uralten ungarischen Verfassung, der ungeteilten ungarischen nationalen Einheit.

Wenn auch Ungarn gegenwärtig keinen König hat, so hat es doch einen Reichsverweser, der im Sinne der geschichtlichen Verfassung (sein Wirkungskreis ist bereits in einem Gesetz von 1446 umschrieben) den königlichen Thron zu bewachen und den König zu vertreten hat. Ungarn besitzt ein Abgeordnetenhaus und ein Oberhaus, in denen das ungarische Volk und seine Macht verkörpert sind und deren Wurzeln in ferne Vergangenheit zurückgreifen. Die Gerichtsbehörden betätigen sich nach wie vor gemäß ihrer früheren Organisation; an ihrer Spitze steht die *egl. ung. Kurie*, die selbst in ihrem Namen zum Ausdruck bringt, daß bereits Stephan der Heilige die Gerichtsbarkeit in seinem *egl. Hof* ausübte und auch sonst hat in den verfassungsmäßigen Grundprinzipien der ungarischen Gerichtsbarkeit seit tausend Jahren niemals eine tiefgreifende Änderung stattgefunden. Ungarn hat außerdem von Stephan dem Heiligen eingeführte und seither stufenweise ausgebauten *Romitate* und mit *Munizipalrecht* bekleidete Städte, die ihre auf Grund der Erfahrungen und Ideale der Vergangenheit vervollkommnete Verwaltungstätigkeit in unveränderter *Continuität* ausüben.

II.

Bei der Entwicklung des ungarischen Zivilrechts wiederholt sich derselbe Werdegang. Auch auf diesem Gebiet fand eine stufenweise organische Entwicklung statt, die auf Überlieferungen und erprobten Gewohnheiten beruht.

Bereits Stephan der Heilige hat im Jahre 1031 seinen Sohn *Emerich* darauf aufmerksam gemacht, daß ihn sein Volk nur dann schätzen und die Ausländer ihn nur dann loben werden, wenn er sein Volk im Sinne der ungarischen Gewohnheiten regieren würde. „Denn — fragt und antwortet zugleich Stephan der Heilige im § 4 Caput 8 des ersten Gesetzes im *Corpus Juris Hungarici* — welchem Griechen würde es einfallen, die Griechen nach lateinischen Gewohnheiten und welchem Lateiner würde es einfallen, die Lateiner nach griechischen Gewohnheiten zu regieren? Nicht wahr, keinem?“

Das ungarische Volk hat diese Warnung Stephans des Heiligen bis auf den heutigen Tag genau befolgt.

Auch der hervorragende ungarische Jurist Stephan Werböczy war von derselben Gesinnung durchdrungen. Denn er befolgte keineswegs die damals in Westeuropa stattgefundenene Rezeption des römischen Rechts, trotzdem die Abfassung des im Jahre 1514 fertiggestellten *Tripartitums* lebhaft dafür spricht, daß er ein genauer Kenner des römischen und kanonischen Rechts und der zeitgenössischen Rechtswissenschaft war. Das *Tripartitum* ist

weder eine originelle Rechtschaffung des genialen Geistes Werböczy's, noch eine Abschrift oder Übertragung ausländischer Kodifikationen; es ist einfach eine klare Systematisierung der bis zur Zeit seines Entstehens in Geltung gewesenen gewohnheitsrechtlichen ungarischen Rechtsnormen. Daher kam es, daß seine Bestimmungen, — trotzdem das *Tripartitum* nicht zum Gesetz erhoben wurde —, von den ungarischen Gerichtsbehörden unmittelbar nach seiner Veröffentlichung rückhaltlos angenommen und angewendet wurden. Und mit Rücksicht auf die nach der Schlacht von *Mohács* eingetretenen Ereignisse, bedeutete das *Tripartitum* für die einheitliche Fortentwicklung des ungarischen Privatrechts einen wahren Segen. Denn allein mit Hilfe des das geltende Gewohnheitsrecht zusammenfassenden *Tripartitums* konnte die Einheitlichkeit des ungarischen Zivilrechts in dem Lande, das nach dem türkischen Sieg in drei Teile zerfallen wurde, aufrechterhalten werden. Das *Tripartitum* wurde von sämtlichen Gerichtsbehörden der drei Gebiete gleicherart angewendet, ausgelegt und vermittels neuer Entscheidungen ergänzt. In ähnlichem Sinne handelten die Rechtsgelehrten der drei ungarischen Gebiete, indem sie an die Kommentierung des *Tripartitums* und des fünfzig Jahre später geschaffenen *Quadrupartitums* herangingen.

Maria Theresia erkannte mit scharfem Blick die außerordentliche Wichtigkeit, die die Entscheidungen der oberen Gerichtsbehörden infolge ihres gewohnheitsrechtlichen Charakters auf die Entwicklung des Zivilrechts ausüben, und veranlaßte, daß im Jahre 1769 mit dem Titel „*Planum Tabulare sive decisiones Curiae etc.*“ 110 Entscheidungen prinzipieller Bedeutung der *egl. ung. Kurie* und *Septembiraltafel* systematisch zusammengefaßt und veröffentlicht werden. Diese Zusammenstellung schildert die vom Jahre 1514 bis zum Jahre 1769 stattgefundenene Rechtsentwicklung.

Diese im Rahmen des Gewohnheitsrechts stattgefundenene organische Evolution wurde bloß durch die nach dem Freiheitskampfe, im Jahre 1849, eingefetzte österreichische absolutistische Verwaltung gewaltsam unterbrochen, indem sie das österreichische bürgerliche Gesetzbuch in Ungarn einführte. Dieser Zustand dauerte jedoch bloß bis zum Jahre 1861. In diesem Jahre wurde das frühere Recht im Einklange mit den Anforderungen des modernen Zeitalters und der demokratischen Entwicklung der 1848er Jahre derart wieder eingeführt, daß die diesbezügliche Rechtschaffung der aus den obersten Richtern gebildeten *Judexkurialkonferenz* anvertraut wurde. Auch die Beschlüsse dieser Konferenz gelangten im Wege des Gewohnheitsrechts in das ungarische Rechtssystem.

Hiermit setzten die Arbeiten betreffs der zivilrechtlichen Gesetzesvorbereitung ein. Zahlreiche Entwürfe wurden veröffentlicht. Der letzte Entwurf ist im Jahre 1928 erschienen. Die früheren spezifisch ungarischen Rechtsrichtungen bleiben darin insbesondere in Sachen des Familien- und Erbrechts unberührt. Aber auch dieser Entwurf wurde nicht zum Gesetze. Die Bestimmungen der Entwürfe gelangen jedoch in der Form prinzipieller Entscheidungen der königlichen Kurie im Wege des Gewohnheitsrechts zur Anwendung.

Es geht bereits aus der bisherigen Schilderung hervor, daß das ungarische Zivilrecht sich von der Rezeption des römischen Rechts unabhängig entwickelt hat und dadurch von dem Dogmatismus und „der rein logischen

Zerlegung und Verknüpfung der Rechtsbegriffe, die ausschließlich in sich selbst begründet sind“, verschont wurde. Auch das Naturrecht mit seinem weltfremden Idealismus konnte die ungarische Rechtsentwicklung nicht beeinflussen, und noch weniger der sogenannte Gesetzespositivismus, der sich bekanntlich auf Kodifikationen stützt und daher einer Entwicklung, wie sie im ungarischen Privatrecht stattfindet, zuwiderläuft.

Die genaue Formulierung und die Auswahl der ge-

wohnheitsrechtlichen Normen obliegt der ungarischen Gerichtspraxis. Ihre Entscheidungen prinzipieller Bedeutung sind berufen, die Rechtsvorschriften für die gesetzlich nicht geregelten Privatverhältnisse aufzustellen, den nationalen Charakter des ungarischen Privatrechts zu bewahren, ohne die Verbindung mit der europäischen Kulturgemeinschaft zu lockern, das Zivilrecht zu vervollständigen und mit den geänderten Lebensbedürfnissen in Einklang bringen.